

FÖRDERRICHTLINIE

(Fassung: Januar 2023)

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft,
besonders des Nationalsozialismus



RheinlandPfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

Im Rahmen der zum 28.04.2020 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung haben Schulen die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung der in der VV beschriebenen Vorhaben bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zu beantragen.

Dazu gehören neben anderen insbesondere Vorhaben zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, der Geschichte der DDR und aktuellen Phänomenen der Menschen- und Demokratieverachtung. Unbeschadet der fachlichen Diskussion gehören hierzu auch Fahrten zu Kriegsgräberstätten und Gedenkstätten des Ersten Weltkrieges. Wir weisen auch darauf hin, dass nicht nur Fahrten gefördert werden, sondern auch schulische Vorhaben zu örtlichen oder regionalspezifischen Themen, die sich konkreter mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft auseinandersetzen.

Es gelten folgende Förderkriterien

1. Rechtzeitige Antragstellung

Antragsberechtigt sind weiterführende, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Rheinland-Pfalz. Etwaige Kooperationspartner bei Vorhaben haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Die Anträge sind vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der bereit gestellten Antragsformulare bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz vollständig einzureichen und müssen grundsätzlich **acht Wochen** vor dem geplanten Datum des schulischen Vorhabens dort vorliegen. Der Antrag ist von der jeweiligen Schulleitung zu unterzeichnen und zu stempeln. Die Förderzusage oder Ablehnung erfolgt i. d. R. vier Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags. Zu beachten ist, dass gemäß Nr. 1.3 der VV Zuwendungen nur für solche Vorhaben zugesagt werden dürfen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Koordinierungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Noch ein Hinweis zum Umgang mit den Formularen: Die bereitgestellten Formblätter lassen sich digital bearbeiten und wachsen mit der inhaltlichen Ausfüllung der Felder mit.

2. Zuschussgewährung der Förderung

Bezuschusst werden nur solche schulischen Vorhaben, die den Zielsetzungen der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung entsprechen.

Wir verweisen insbesondere darauf, dass folgende Punkte nachvollziehbar und nicht alleine stichpunktartig in den entsprechenden Feldern des Antrags formuliert werden müssen:

- Die nachgewiesene Partizipation der Schülerinnen und Schüler bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Projekts

FÖRDERRICHTLINIE

(Fassung: Januar 2023)

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft,
besonders des Nationalsozialismus



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

- eine entsprechende inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Projekts
- die Einbindung des Vorhabens auf der Grundlage schulischer Programme, Profile und/oder Fachkonferenzbeschlüsse muss erkennbar sein

Grundsätzlich können auch Klassen- oder Kursfahrten bezuschusst werden, sofern die überwiegende Zeit des Aufenthalts im Einklang mit der oben genannten Verwaltungsvorschrift steht. Bei mehrtägigen Fahrten ist eine Programmübersicht mit einzureichen. Eine Schule kann mehrere Anträge für verschiedene Vorhaben stellen. Ein Vorhaben bezieht sich grundsätzlich auf eine Lerngruppe, sodass z. B. für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe jeweils ein eigener Antrag gestellt werden kann. Dies gilt beispielsweise bei Fahrten mehrerer Klassen zur gleichen Zeit zu einer Gedenkstätte.

Die Förderung findet gemäß der Verwaltungsvorschrift statt, erfolgt jedoch ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuschuss und Fördergegenstände

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten in der Regel bis max. 500 € pro Vorhaben. Fördergegenstände sind insbesondere Sachausgaben wie Fahrtkosten, Zeitzeugen- und Referentenhonorare und solche Kosten, die bei der Nutzung von pädagogischen Angeboten der besuchten Einrichtung oder vor-/nachbereitenden Veranstaltungen entstehen. Bei regionalen Projekten mit eindeutig schulischem Bezug/Zweck können Lernprodukte wie Materialien mit einer beantragten Fördersumme abgewickelt werden.

Nicht förderfähige Kosten sind z. B. Unterkunft, Verpflegung, Geschenke und Spenden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss des Projekts und Abgabe des vollständig ausgefüllten Ergebnisberichts sowie des Verwendungsnachweises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung des Vorhabens. Eine Doppelförderung ist prinzipiell möglich, sofern die weitere Bezuschussung nicht aus Landesmitteln erfolgt. Die tatsächliche Fördersumme wird in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, des Antragsaufkommens insgesamt, dem jeweiligen Fördergegenstand sowie grundsätzlich nur anteilig gewährt.

4. Kostensteigerungen

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses ist immer maximal der Betrag aus der Förderzusage.

5. Zweckbindung und Auszahlung der Mittel

Die antragstellende Schule ist verpflichtet zweckentsprechend, durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig waren und belegt werden können. Die Belege sind der Koordinierungsstelle entweder als Scan in pdf-Form oder in Kopie postalisch einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Originalbelege in der Schule in der geltenden Aufbewahrungsfrist vorhalten.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens müssen der Verwendungsnachweis sowie der Ergebnisbericht, einzeln pro Vorhaben/Klasse, der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen beim Pädagogischen Landesinstitut Rhein-

FÖRDERRICHTLINIE

(Fassung: Januar 2023)

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft,
besonders des Nationalsozialismus



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

land-Pfalz zugegangen sein. **Die vollständige Abrechnung des Vorhabens muss spätestens vier Wochen nach Abschluss vorliegen, andernfalls verfallen die zugesagten Gelder.** Der gewährte Zuschuss wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie des Abschlussberichts und der Anerkennung dieser ausgezahlt.

6. Förderausschlüsse

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Nicht bezuschusst werden Anträge, die sich auf die Erstellung einer Konzeption beziehen, sowie Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde.

Eine Doppelförderung durch das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz sowie einen anderen Träger in Landeshoheit, beispielsweise die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (z. B. für Schulfahrten zu den Gedenkstätten KZ Osthofen oder SS-Sonderlager/KZ Hinzert), ist ausgeschlossen.

Gedenkstättenfahrten in die ehemaligen NS-Vernichtungsstätten und Konzentrationslager vornehmlich in Mittel- und Osteuropa werden durch das Haus des Erinnerns, Mainz gefördert.

7. Zusätzliche Hinweise

Alle Einreichungen – der Antrag auf Förderung, der Verwendungsnachweis, der Ergebnisbericht (pro Vorhaben/Klasse/Lerngruppe einzeln einzureichen) und die Kopien/Scans der Gesamtrechnungen, Quittungen etc.– können auf **postalischem Wege** an die u.g. Adresse oder **bevorzugt** auf **elektronischem Wege** eingereicht werden bei Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de.

Weitere Einzelfragen und Antworten zum Förderungsverfahren entnehmen Sie bitte der FAQ-Liste zu den Förderanträgen.

Postanschrift

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen
Butenschönstraße 2
67346 Speyer

Frau Christina Gerber (Referentin der Koordinierungsstelle)

Telefon: 06232 659-162

Frau Dagmar Illgen (für die Vereinbarung von Beratungsterminen)

Telefon: 0671 9701-1624

Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de